Unechte Unterlassungsdelikte, § 13

Strafbarkeit gemäß §§ …, 13 I StGB [§§ 223 I, 13 I; 212 I, 13 I…]

0. ggf. Vorprüfung: Abgrenzung von Tun und Unterlassen

Energiekriterium vs. Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Erfolg

b. Unterlassen einer geeigneten Verhinderungshandlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit

c. Hypothetische Kausalität und objektive Zurechnung

Ⓟ Erfolgseintritt wäre nur möglicherweise verhindert worden: Risikoerhöhungstheorie?

d. Garantenstellung, § 13 I

aa) Beschützergarantenstellung

Familiäre Verbundenheit, enge persönliche Lebensbeziehung, Gefahrengemeinschaft, Vertrag mit tatsächlicher Übernahme, Amtsträger:innen etc.

bb) Überwachergarantenstellung

Sachen als Gefahrenquellen, Personen als Gefahrenquellen, vorangegangenes gefährliches Tun (Ingerenz)

cc) Abgeleitete Garantenstellung

e. **Entsprechungsklausel**, § 13 I

Ⓟ verhaltensgebundene Delikte

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Ⓟ mehrere konkurrierende Handlungspflichten: Rechtfertigende Pflichtenkollision? (unterlassungsspezifischer Rechtfertigungsgrund)

III. Schuld

Ⓟ Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

IV. Ergebnis

Hinweis: Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen ist nur vorzunehmen, wenn diese fraglich scheint; sie kann auch im objektiven Tatbestand bei dem Prüfungspunkt b. vorgenommen werden. Das Entsprechen ist bei reinen Erfolgsdelikten (Bsp. § 212 I) grundsätzlich zu bejahen, kann aber bei verhaltensgebundenen Delikten problematisch sein. Auch Fahrlässigkeitsdelikte können durch Unterlassen verwirklicht werden, was dann selbstverständlich ebenfalls eine Garantenstellung voraussetzt. Vielfältige Probleme können sich bei der Garantenstellung sowie hinsichtlich des Versuchs und Rücktritts ergeben. Bei echten Unterlassungsdelikten ergibt sich das erforderliche Unterlassen unmittelbar aus dem Tatbestand, ohne dass es § 13 bräuchte. Bsp.: § 323c – Unterlassen der Hilfeleistung.